



An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 996/2020

Frau Münz

Telefon 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: muenz@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 30. April 2020

Az: 504.04; 504.15; 208.00 M/Fr

COVID-19 – Abstands- und Hygieneregeln – Hinweise zum freigestellten Schülerverkehr (insb. an SBBZ und SKG)

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die seit 27.04.2020 geltende Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen u. a. im ÖPNV und dem grds. geltenden Mindestabstandsgebot stellen sich spezifische Fragestellungen für die Anwendung im freigestellten Schülerverkehr. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass hier häufig vulnerable Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) befördert werden, die Risikogruppen zuzurechnen sind. Mit der schrittweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebs seit dem 04.05.2020 auch an den SBBZ sowie der zuletzt ausgeweiteten Notbetreuung wird sich ein steigender Bedarf an entsprechenden Schülerbeförderungen ergeben. Vergleichbare Konstellationen stellen sich auch im Rahmen der Beförderung von Kindern zu Sonderschulkindergärten (SKG).

Die Geschäftsstelle des Landkreistags hat daher die beigefügten Hinweise zum freigestellten Schülerverkehr (**Anlage**) erarbeitet, die inhaltlich mit dem Verkehrsministerium und dem Kultusministerium (KM) sowie unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes auch mit dem Sozialministerium abgestimmt sind.

Diese Hinweise sollen als Hilfestellung für die Organisation der freigestellten Schülerverkehre (insb. an SBBZ und SKG) vor Ort dienen, können dabei naturgemäß aber nur den Rahmen für die jeweils individuell zu treffenden Entscheidungen setzen.

Für die Schulträger bzw. die für die Organisation der Schülerverkehre Verantwortlichen ist dabei entscheidend, dass diese genaue Kenntnis über die zu befördernden Schülerinnen und Schüler

haben, um die Schülertouren sowie ggf. die Einzelbeförderung in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen sachgerecht vorbereiten und umsetzen zu können. Hierfür sind die jeweils Zuständigen auf die entsprechenden Informationen seitens der Schulen angewiesen.

Da die Entscheidung über die Beförderung insbesondere von vulnerablen Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern letztlich auch einer Risikoabwägung wird folgen müssen, sollte jeweils eine enge Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Schließlich kann es Fälle geben, in denen eine Beförderung nicht realisiert werden kann. Darauf hat auch bereits das KM mit Schreiben vom 20.04.2020 bezogen auf die SBBZ und SKG hingewiesen (siehe Ausführungen in den beigefügten Hinweisen, letzter Absatz).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nathalie Münz